

<b>Übersicht</b>	
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Aufruf zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie - Themenfeld Agile.Orte (LEADER Region Weinviertel Ost, 2025-01)
<b>Themenbereich:</b>	
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Die LEADER Region Weinviertel Ost möchte Menschen unterstützen, die mit innovativen Impulsen das Weinviertel noch KOSTBARER und LEBENS.werter gestalten wollen.</p> <p>Das östliche Weinviertel braucht agile und lebenswerte Orte, daher ist es das Ziel leerstehende Gebäude wieder mit Leben zu füllen sowie das innerörtliche Fuß- und Radwegenetzes zu verbessern. Projekte, die zur Agilität der Dörfer und Städte beitragen können in diesem Aufruf eingereicht werden</p> <p>Im vorliegenden Förderaufruf zum Themenfeld Agile.Orte stehen € 200.000,00 an Fördermittel zu Verfügung – Gemeinden, Privatwirtschaft, Vereine und Privatpersonen sollen bei der Umsetzung von Projekten, die die Agilität unserer Dörfer und Städte fördern, unterstützt werden.</p> <p>Die Gesamtkosten für ein Projekt müssen mind. € 5.000,00 und können max. € 120.000,00 (brutto bzw. netto bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung) umfassen.</p> <p>An Projekte, die durch LEADER-Mittel unterstützt werden, stellen wir den Anspruch, dass sie einen Beitrag zur Weiterentwicklung des östlichen Weinviertels leisten und damit den Zielen unserer Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen. Ein LEADER-Projekt muss eine partizipative und nachhaltige Herangehensweise haben, innovativ und kooperativ angelegt sein sowie sich in den Projektinhalten der regionalen Entwicklungsstrategie wieder finden. Für den vorliegenden Aufruf gelten ausschließlich die Auswahlkriterien lt. Lokaler Entwicklungsstrategie der LEADER Region Weinviertel Ost.</p> <p>Details zur Lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER Region Weinviertel Ost, den Auswahlkriterien und Förderhöhen sind auf der Webseite der LEADER Region Weinviertel Ost (<a href="http://www.weinviertelost.at">www.weinviertelost.at</a>) zu finden.</p> <p>Interessierte werden gebeten frühzeitig vor Projekteinreichung mit dem LEADER-Büro in Kontakt zu treten (leader@weinviertelost.at, +43 (2245) 21230-10). Bei der Erstberatung werden dem Förderwerber alle Unterlagen für eine Fördereinreichung zu Verfügung gestellt (diese standardisierten Unterlagen sind verpflichtend für die Einreichung zu verwenden).</p> <p>Der Förderaufruf läuft im Zeitraum von 14.01.2025 bis zum 11.03.2025. Die Projektauswahlsitzung für alle eingereichten Projekte findet am 25.03.2025 statt, dieses Datum gilt zugleich als Stichtag für die Kostenanerkennung. Frühest möglicher Projektstart ist somit am 26.03.2025.</p> <p>Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: „h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.“</p>
<b>Gewählte Org.-Einheit:</b>	LAG Weinviertel Ost
<b>Allgemeiner Rahmen</b>	
<b>Einreichfrist:</b>	14.Jan.2025 bis: 11.Mrz.2025
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	200.000,00 €
<b>Kontaktaten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:</b>	<p>LAG Weinviertel Ost NOE12 Resselstraße 16, 2120 Wolkersdorf T: 02245 21230 - 10 E: leader@weinviertelost.at</p>
<b>Kontaktaten Leaderverantwortliche Landesstelle:</b>	<p>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung LF3 Landwirtschaftsförderung Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten T: 02742 9005 E: post.lf3@noel.gv.at</p>
<b>Ziele des Verfahrens</b>	
<b>Ziele:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation</li> </ul>
<b>Fördergegenstände</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	1
<b>Bezeichnung:</b>	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	2
<b>Bezeichnung:</b>	Nationale Kooperationsprojekte
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Nationale Kooperationsprojekte
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>FG-Nummer:</b>	3
<b>Bezeichnung:</b>	Transnationale Kooperationsprojekte
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Transnationale Kooperationsprojekte
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	
<b>Förderwerber</b>	
<b>Förderwerber:</b>	<p>Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinde</li> <li>- Land</li> </ul> <p>Sonstige förderwerbende Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften</li> </ul>



einkommensschaffende Maßnahmen): 70% Basisfördersatz + 10% Bonus möglich

- Kooperationsprojekte: 70% Basisfördersatz + 10% Bonus möglich (Bei Kooperationsprojekten kann zur Vereinfachung der Förderabwicklung das Projektauswahlgremium den Fördersatz an jenen der kooperierenden LEADER-Region(en) anpassen.)
- Sofern ein LEADER-Projekt einer Spezialmaßnahme (aus der Sonderrichtlinie Projektförderung, einer LE-spezifischen Landesrichtlinie oder direkt aus dem Programm LE) entspricht, werden die Einschränkungen der Spezialmaßnahmen in Bezug auf die Förderintensität angewandt.

Die Fördersätze sind im Detail auf der LEADER-Webseite ([www.weinviertelost.at](http://www.weinviertelost.at)) veröffentlicht und werden im Zuge von Beratungsgesprächen zur Kenntnis gebracht.

Nach einer grundsätzlich positiven Bewertung des Projektes kann in einem eigenen, unabhängigen Bewertungsschritt ein „Förderbonus“ durch das Projektauswahlgremium vergeben werden.

#### Zuschläge

##### Zuschläge:

19.6.6 Für die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte im Bereich Kultur gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.4.7 wird ein nationales Top Up von 20 %-Punkten, jedoch maximal EUR 32.000 gewährt. Die Höchstfördersätze gemäß Punkt 19.6.2 sind zu beachten. 19.6.10 Abweichend von Sonderrichtlinienpunkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung für CLLD Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms in Tirol überwiegend durch Landesmittel.

#### Zeitpunkt der Kostenanerkennung

##### Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Eine Kostenanerkennung für das jeweilige Projekt ist ab dem Datum des positiven Beschlusses des PAG (Projektauswahlgremiums) der LAG möglich, die Anerkennbarkeit von Planungs- und Beratungskosten für investive Projekte bzw. Projektteile 6 Monate vor diesem Zeitpunkt bleibt davon unberührt.

#### Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

##### Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. 19.6.8 Zusätzlich sind die Vorgaben gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) 2023/2832 gewährt.

##### Zusätzliche Information:

##### Berücksichtigung von Einnahmen

##### Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

##### Zusätzliche Information:

##### Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)